Gedanken zum UNESCO-Bericht

Autor(en): **Näf-Hofmann, Marlies**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **30 (1974)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845303

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

verbindlichen Entscheidungen, sondern verabschiedet lediglich einen Bericht, in dem sie ihre Meinung zu dem betreffenden Fall zum Ausdruck bringt. Damit wird oft eine gütliche Beilegung des Falles erreicht.

— Der Bericht wird dem Ministerkomitee des Europarates (dem die Aussenminister der Vertragsstaaten angehören) unterbreitet. Dieses Komitee kann den betroffenen Staat auffordern, der Verletzung abzuhelfen.

— Die Kommission und die Vertragsstaaten sind ermächtigt, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen, nicht auch die sich beschwerenden Einzelpersonen. Das Urteil ist für die beteiligten Staaten verbindlich und verpflichtet sie, alle notwendigen Schritte zu dessen Vollstreckung zu unternehmen.

Nun beantragt der Bundesrat, ihn auch zu ermächtigen, eine Erklärung abzugeben, dass die Schweiz die Europäische Menschenrechtskommission und den Gerichtshof für Menschenrechte für sich obligatorisch anerkennt. Gerade dieser Antrag trug in den Verhandlungen des Ständerates im Jahre 1969 sicher mindestens so sehr zur Ablehnung der Unterzeichnung bei wie das damals fehlende Frauenstimmrecht. Man berief sich darauf, dass die Schweiz sich von jeher fremden Richtern nicht unterwirft. Wird dies erneut abgelehnt, so ist die ganze Ratifikation illusorisch, ein Schlag ins Wasser, ein Tun als ob. Es geht dabei um weit mehr als die einzelnen fehlenden Menschenrechte bei der administrativen Versorgung oder der Ausbildung der Mädchen in der Schweiz. Der Europarat gibt vielmehr mit seinem Verfahren das erste Modell dafür, wie die Menschenrechte auch weltweit gesichert werden könnten. Es werden den Menschen mit Folterungen und anderen Gewalttaten unermessliche Leiden zugefügt, ganz zu schweigen vom Massenmord in Kriegen.

Soll nun ausgerechnet die Schweiz, die als friedliches Land der Freiheit gilt, sich nicht in eine über allem staatlichen Recht stehende Ordnung verbindlich einfügen?

Dr. iur. Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger

Gedanken zum UNESCO-Bericht

Die Untersuchung über die Stellung der Frau in der Schweiz im Auftrage der Nationalen Schweizerischen UNESCO-Kommission steht nun im Vernehmlassungsverfahren bei den grossen schweizerischen Frauendachverbänden. Die Studie stützt sich einerseits auf statistische Zahlen und andererseits auf eine vom Soziologischen Institut der Universität Zürich durchgeführte Umfrage. In ihren Schlussfolgerungen bejaht die Studie das Vorliegen schwerwiegender Diskriminierungen der Schweizerfrau. Der Studie ist entgegenzuhalten, dass sie sich auf überholte Zahlen aus den Jahren 1966—1971 stützt und dass die durch das Erreichen der politischen Mündigkeit der Frau erzielten Fortschritte in der Stellung der Frau nicht berücksichtigt sind.

Die Untersuchung des Soziologischen Institutes weist nach, dass die Frau auf allen Sektoren, zum Beispiel in Bildung, Politik, Wirtschaft usw., gegenüber dem Manne benachteiligt sei. Es ist der Studie darin beizupflichten, dass solche Diskriminierungen bestehen, insbesondere für die berufstätige Frau. Man denke an die Lohndiskriminierung und die eng damit

verbundenen verminderten Aufstiegschancen für die Frau, dann daran, dass der Frau der Zugang zu verschiedenen Berufen aus traditionellen oder institutionellen Gründen verwehrt oder erschwert ist (zum Beispiel Richterämter, Staatsanwältin usw.).

Abhilfe sollte geschaffen werden

Ein Abbau der bestehenden Diskriminierungen insbesondere für die berufstätige Frau ist aber nur möglich, wenn die Frau nicht mehr ein rechtlich unselbständiges Wesen ist, wie dies nach unserem heute geltenden Familienrecht der Fall ist. Man denke etwa daran, dass der Mann als Haupt der Gemeinschaft gilt, der Frau die Schlüsselgewalt entziehen kann und bestimmt, ob sie einen Beruf ausüben darf oder nicht, dass er über die Kindererziehung entscheidet und den Wohnort festlegt, dass die Frau mit der Heirat ihren Namen und ihr Bürgerrecht verliert, dass der Mann bei der Güterverbindung ihr eingebrachtes Gut verwaltet und nutzt und keine Auskunftspflicht in Bezug auf seine Vermögensverhältnisse gegenüber der Ehefrau hat und dass sie, ausser wenn sie gesundheitlich gefährdet ist, keinen eigenen Scheidungsgerichtsstand begründen kann und vieles andere mehr. Wenn die Frau derart durch den Mann «bevormundet» wird, kann sie sich auch faktisch nicht als Partnerin des Mannes fühlen.
Es müssten also in erster Linie einmal das antiquierte Ehe- und Scheidungsrecht geändert werden, erst darnach könnte eine neue Bewusstseinsbildung im Volke vor sich gehen und dann würden sich auch die faktischen Verhältnisse entsprechend ändern. Die bestehenden Diskriminierungen der Frau wurzeln vor allem in unserem geltenden Gesetz über das Ehe- und Scheidungsrecht. Es ist ein vordringliches Anliegen der Frauen, dass die Revision dieses Gesetzes vorangetrieben wird, um die Grundlage für ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Mann und Frau zu schaffen, welches gleiche Rechte aber auch gleiche Pflichten bringen wird. Die politischen Parteien, die ja die Revision des Familienrechts in ihre Legislaturziele 1971—1975 aufgenommen haben, sollten auf eine beförderliche Arbeit der Eidgenössischen Expertenkommission, die diese Revision auszuarbeiten hat, hinwirken und damit zur Schaffung einer Basis für den Abbau der Diskriminierungen der Frau beitragen.

Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann

«Die Schweiz im Jahr der Frau»

An einer Pressekonferenz in Bern orientierte die Arbeitsgemeinschaft «Die Schweiz im Jahr der Frau» über den Stand der Vorbereitungen zum Kongress, der vom 17. bis 19. Januar 1975 in Bern zur Durchführung gelangt. Diese Grossveranstaltung soll in unserem Land Auftakt sein zum Internationalen Jahr der Frau, zu dem das Jahr 1975 von den Vereinten Nationen bestimmt worden ist, und das die verschiedenen Nationen veranlassen soll, sich mit der immer noch zwiespältigen Stellung der Frau in der Familie, im Beruf und in der Oeffentlichkeit auseinanderzusetzen.

Wo drückt der Schuh?

Obwohl der Arbeitsgemeinschaft mit dem UNESCO-Bericht über die Stellung der Frau in der Schweiz eine fundierte Untersuchung als Arbeitspapier zur Verfügung stand, entschloss sie sich zur Durchführung einer eigenen Umfrage, keineswegs